

Planungsleitlinien Stadt Schwetzingen

Baumpflanzung auf Parkplätzen und Photovoltaik-Pflicht auf Dachflächen

Präambel

Mit Beschluss vom 17.07.2024 im Technischen Ausschuss und vom 24.07.2024 im Gemeinderat hat die Stadt Schwetzingen eine Grundsatzentscheidung zur Weiterentwicklung städtebaulicher Maßnahmen getroffen (Drucksache 2867/2024). Ziel dieser Entscheidung ist es, durch die Erhöhung der Photovoltaik-Pflicht (PV-Pflicht) auf Dachflächen sowie die Einführung einer Baumpflanzungspflicht auf Stellplätzen einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz und zur städtebaulichen Qualität zu leisten.

Die vorliegende Ausformulierung konkretisiert die beschlossenen Maßnahmen und stellt klar, dass diese Regelungen ausschließlich bei der Aufstellung neuer Bebauungspläne Anwendung finden. Investoren steht es frei, alternativ zur Baumpflanzungspflicht auf Stellplätzen, die Photovoltaikpflicht zu erfüllen. Diese Flexibilität ermöglicht es, individuelle Projektgegebenheiten zu berücksichtigen und dennoch städtische Klimaschutzziele zu erreichen. Diese Flexibilität ermöglicht es, die unterschiedlichen Gegebenheiten der Bauvorhaben zu berücksichtigen und zugleich die städtischen Klimaziele zu fördern.

Leitlinien zur Photovoltaik Pflicht auf Dachflächen

Um den Konflikt zwischen Photovoltaikpflicht und Baumpflanzung auf Stellplätzen nachhaltig zu lösen, gibt die Verwaltung folgende Regelung vor:

§ 1 Erhöhung der PV-Pflicht auf Dachflächen

PV-Anlagen sollen künftig mindestens 70% der statisch und technisch geeigneten Dachflächen abdecken. Ausgenommen sind Flächen, die durch bauliche Aufbauten oder Verschattung nicht nutzbar sind

§ 2 Entfall der Reduzierung der PV-Pflicht bei Dachbegrünung

Mit der grundsätzlichen Neuausrichtung entfällt zudem auch die Reduzierung der PV-Pflicht nach § 6 Abs. 5 PVPf-VO, wenn eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung besteht.

Die bisherige Reduzierung der PV-Pflicht bei Dachbegrünung entfällt, um die volle Nutzung des Solarpotenzials sicherzustellen und Synergien mit Dachbegrünung weiter zu fördern

Die entsprechenden Regelungen werden gegebenenfalls in die Bebauungspläne aufgenommen werden.

Leitlinien zur Errichtung von photovoltaiküberdachten Stellplätzen

Um den Konflikt zwischen Photovoltaikpflicht und Baumpflanzung auf Stellplätzen nachhaltig zu lösen, gibt die Verwaltung folgende Regelung vor:

§ 1 Anforderung an PV-überdachte Stellplätze

Die Errichtung von PV-überdachten Stellplätzen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 KlimaG BW entfällt, wenn sie mit anderweitigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben (z.B. Begrünpflichten in Bebauungsplänen) unvereinbar ist. Dies verhindert Zielkonflikte und ermöglicht eine städtebaulich ausgewogene Lösung

Leitlinien zur Anpflanzung von Bäumen auf Parkplätzen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Leitlinien gelten für neu geplante oder umgestaltete Parkplätze mit mehr als 34 Stellplätzen

§ 2 Vorrangige Baumpflanzung

Die Anpflanzung von Bäumen auf Parkplätzen hat Priorität vor der Verwaltungsvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) sowie nach § 37 BauGB notwendigerweise zu errichtenden Stellplätzen. (Siehe Bild 3)

§ 3 Baumarten und Größe

Die Baumart ist entsprechend der aktuellen jährlichen Fassung der GALK-Straßenbaumliste auszuwählen und sollte den klimatischen Bedingungen am Standort gerecht ausgewählt werden.

Bezüglich der Qualität sind Bäume mit einem Stammumfang von mindesten 18-20 cm zu wählen, gemessen in 1,00 m Höhe.

§ 4 Biodiversitätsbeitrag

Bei der Auswahl der Bäume sollten mindestens drei verschiedene Baumarten gewählt werden um einen Beitrag zur Biodiversität zu leisten und um einem Totalausfall einer Art aufgrund klimatischer Bedingungen entgegen zu wirken.

§ 5 Schutzmaßnahmen

Anfahrtsschutz: Es sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen ein Anfahren des Baumes zu treffen.

Sonnenschutz: Der Stamm muss eben geschützt werden beispielsweise durch Weißanstrich, Strohmatten oder andere Schutzvarianten. (Siehe Bild 5)

Mähschutz: Schutz der Stammbasis durch beispielsweise einen Plastikkragen. (Siehe Bild 6)

Die Kontrolle und Pflege der Bäume obliegt nach Anpflanzung mindestens drei Jahre beim Investor und danach geht bei öffentlichen Flächen in die Pflicht der Stadtgärtnerei außer ein städtebaulicher Vertrag trifft anderweitige Regelungen.

Abgängige Bäume sind spätestens in der nächsten Vegetationsperiode zu ersetzen. Während der Hitzeperiode wird geraten mit Gießsäcken (Siehe Bild 7) ergänzend zu arbeiten.

§ 6 Anzahl zu pflanzender Bäume

Es muss je vier Stellplätze ein Baum gepflanzt werden. Die Bäume sollen gleichmäßig über die Stellplatzfläche verteilt werden, um eine möglichst umfassende Beschattung und Begrünung zu erreichen

§ 7 Baumgruben

Bei der Herstellung der Baumgruben gelten die Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung & Landschaftsbau e.V. (FLL Richtlinie – Empfehlungen für

Baumpflanzungen) Hierbei ist zu achten, dass die neu angelegten Baumgruben eine Mindestgröße von 12m³ Substratvolumen aufweisen. (Siehe Bild 4)

Erläuternde Darstellung zu Auslegung der einzelnen Punkte:

Die Darstellungen sind keine abschließende Liste, sondern dienen der Orientierung und sollen zum Verständnis beitragen.

Bild 1. Alte Regelung

§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KlimaG BW



„Alte Regelung“ (Gesetzliche
Vorschrift)
Photovoltaikpflicht ab 35 offenen
Stellplätzen

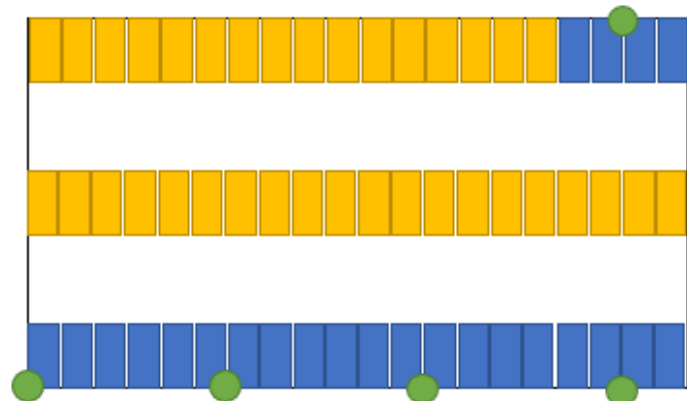
Einschränkung:
auf 60% der geeigneten
Stellplatzflächen



PV-überdachter Stellplatz



offener Stellplatz



60 Stellplätze davon 60% = 36 Stellplätze

Bild 2. Neuausrichtung

Neuausrichtung des Städtebaulichen Fokus



Baum mit 18 - 20cm Stammumfang



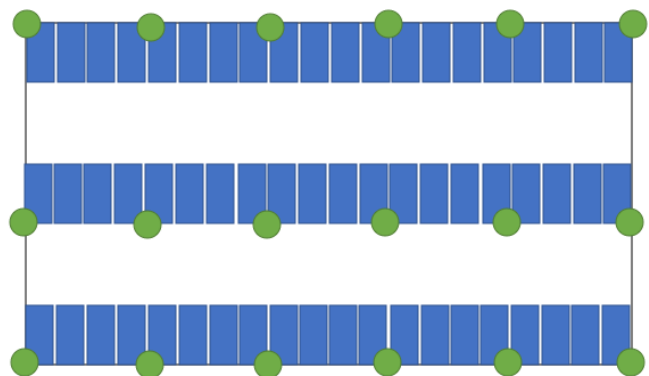
offener Stellplatz



Erhöhung der Verpflichtung von Photovoltaik auf
Dächern von 60% auf 70%

sowie

Entfall der Reduktion der Photovoltaikpflicht bei
Dachbegrünung (§ 6 Abs. 5 PVPf-VO)



60 Stellplätze = mind. 15 Bäume + evtl. Randbepflanzung

Bild 3. Beispielhafte Darstellung der Priorisierung von Baumpflanzungen

Fall Priorisierung Baumpflanzung

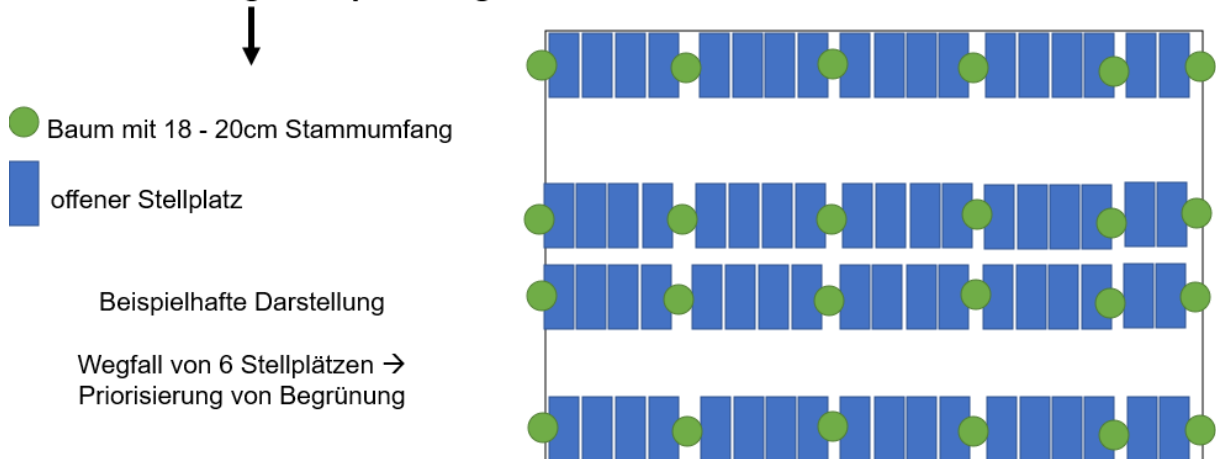
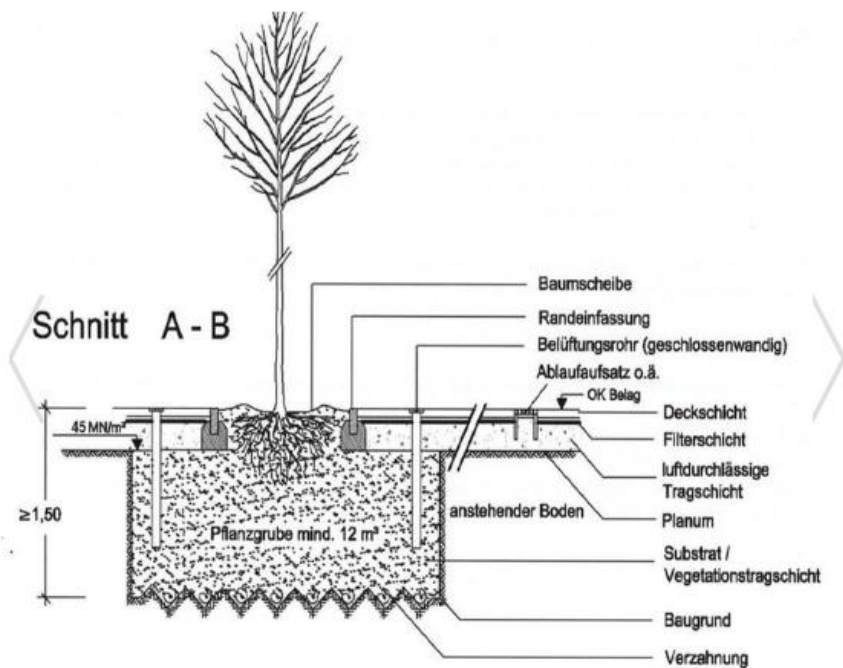


Bild 4. Beispielhafte Darstellung einer Baumgrube

Baumpflanzungen



Schema einer Baumgrube

Bild 5. Sonnenschutz



Quelle: Westdeutsche Zeitung ¹

Bild 6. Mähschutz (hier: Mähkragen)



Quelle: Österreichische Baumfreunde ²

Bild 7. Gießsäcke

¹ Quelle: Westdeutsche Zeitung (Krefeld) – „Schilfmatten als Sonnenschutz für Bäume“ – 09.09.2016, 17:15 Uhr, Bild: Andreas Bischof unter: [Krefeld: Schilfmatten als Sonnenschutz für Bäume](#)

² Quelle: Österreichische Baumfreunde unter: [Stammschutz bei Jungbäumen | Österreichische Baumfreunde](#)



Quelle: Mitteldeutsche Zeitung ³

³ Quelle: Mitteldeutsche Zeitung – „Baumrettungen durch Gießsäcke hat sich in Bitterfeld-Wolfen bewährt“ – 05.10.2021, 09:40 Uhr, Bild: Kehrner unter: [Baumrettungen durch Gießsäcke hat sich in Bitterfeld-Wolfen bewährt](#)